

# Turnverein 1858 Kaufbeuren e.V.

## Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung des Turnvereins 1858 Kaufbeuren e.V.

Der Turnverein 1858 Kaufbeuren e.V. soll auf den Turnverein Neugablonz e.V. verschmolzen werden. Hierüber müssen die Mitglieder des Turnvereins 1858 Kaufbeuren e.V. abstimmen. Hierzu laden wir - auf Beschluss des Hauptausschusses vom 12. Mai 2026 -

**zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung  
am 15. Juni 2026, ab 18:00 Uhr in der Turnhalle des Turnverein Neugablonz  
Turnerstraße 12, 87600 Kaufbeuren.**

### Tagesordnung:

1. Erläuterung des Verschmelzungsvertrags durch den Vorstand und Bericht des Schatzmeisters
2. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrags in Variante A mit dem Turnverein Neugablonz e.V. vor Eintragung der am 24. Februar 2026 beschlossenen Satzungsänderung auf der Grundlage der bisherigen Satzung
3. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Entwurf des Verschmelzungsvertrages in Variante B mit dem Turnverein 1858 Kaufbeuren Neugablonz e.V. nach Eintragung der Satzungsänderung auf der Grundlage der neuen Satzung des übernehmenden Vereins
4. Nominierung der vom Turnverein 1858 Kaufbeuren e.V. in den Vorstand des aufnehmenden Vereins zu entsendenden Mitglieder
5. Zustimmung zur Änderung der Satzung in der Form vom 24. Februar 2026 und zur Änderung des Namens in „Turnverein 1858 Kaufbeuren Neugablonz e.V.“ beim übernehmenden Verein
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Vorstands für die Zeit ab dem 1. Januar 2026
8. Sonstiges

Zu der Versammlung ist ein gültiger Lichtbildausweis mitzubringen.

Die Unterlagen zur Verschmelzung (Entwürfe des Verschmelzungsvertrags, die letzten drei Abschlüsse beider Vereine, die Vermögensaufstellung/Bilanz des übertragenden Vereins und der Verschmelzungsbericht sowie die Satzungen) liegen ab Montag, 1. Juni 2026 in der Geschäftsstelle des TVK und des TVN zu den regulären Öffnungszeiten oder nach telefonischer Voranmeldung unter +49 1520 1625792 zur Einsichtnahme aus. Eine Verschmelzungsprüfung ist erforderlich, wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie schriftlich verlangen (§ 100 S. 2 UmwG). Jedes Mitglied hat das Recht, eine Verschmelzungsprüfung zu verlangen. Wenn die Verschmelzungsprüfung gewünscht ist, werden die Mitglieder aufgefordert, ein solches Verlangen innerhalb eines Monats ab der heutigen Veröffentlichung zu stellen.

